

wird, müßten eigentlich sämtliche Begriffsbestimmungen angeführt werden. Dies geschieht zum mindesten nicht immer in der wünschenswerten Klarheit. So beim Stichwort „Willensfreiheit“. Keine einzige der darunter gegebenen Begriffsbestimmungen wird der Willensfreiheit im indeterministischen Sinne, das heißt als echter Wahlfreiheit, *liberum arbitrium*, die trotzdem kein ursachloses und kein motivloses Wollen ist, gerecht.

Ein anderes Beispiel ist die „Reue“. Was unter diesem Begriffswort angegeben wird, kann so aufgefaßt werden, daß rein stofflich gesehen alles enthalten ist, was zur Reue gehört; streng logisch genommen gehört jedoch nach katholischer Terminologie die Einsicht, etwas Schuldhaftes begangen zu haben, zur Voraussetzung der Reue, die im Schmerz und dem Abscheu (*detestatio*) über das Begangene besteht und eben ausdrückt, daß der Mensch „in seinem Gemütsgrunde“ besser: in seinem Willen, affektiv erfaßt wird von der Einsicht.

G. F. Klenk S. J.

Staat und Gesellschaft

Wir Christen und die Erneuerung des staatlichen Lebens. Von Adolf Susterhenn und Vinzenz Rübner. (93 S.) Bamberg 1948, Meisenbach.

In einem knappen, klaren Aufriß erweist der rührige und verdiente Justiz- und Kultusminister von Rheinland-Pfalz das vom Christentum verkündete und entfaltete Naturrecht als die unerlässige Grundlage staatlicher Ordnung, zugleich als die Schutzwehr sowohl gegen Anarchie wie gegen Versklavung. Nachdrücklich betont er Recht und Pflicht der Christen, sich mit den Fragen des öffentlichen Lebens theoretisch und praktisch zu befassen und dadurch zur Erneuerung der menschlichen Verhältnisse beizutragen. Den grundsätzlichen Ausführungen hat Dr. Rübner in guter Auswahl eine Reihe von Quellentexten beigelegt, die zur Vertiefung und Vergleichen anregen sollen.

M. Pribilla S. J.

Das christliche Ordnungsbild der Gesellschaft und seine Wirklichkeit. Von J. Dams. 2. Auflage. (80 S.) Osnabrück 1949, A. Fromm. DM 2.80.

Diese „Gespräche mit jungen Werktätigen über die Sozialrundschriften der Päpste“ haben eine praktische Absicht: Die päpst-

lichen Rundschreiben fordern eine Einführung. Diese soll hier gegeben werden. Auswahl und Aufbau des Stoffes zeigen den gewandten und sachkundigen Praktiker. Zehn Kapitel mit klar bestimmten Fragen (z. B.: Was stellen die Päpste als falsch, was als richtig heraus? Wie sieht die Verwirklichung des berufsständischen Gedankens in Staat und Wirtschaft aus? Was sind und wollen die Gewerkschaften?), bilden den Inhalt des Büchleins. Das 5. Kapitel fragt unter anderem: „Wie überwinden wir die Proletarisierung?“ und bringt sehr willkommene Vorschläge. Der Verfasser schreibt für die Arbeiterjugend, aber es sollten auch Studenten und Angehörige der bürgerlichen Jugend in diesen Dingen Bescheid wissen. Dann wäre es aber gut, im Kapitel über die Gewerkschaften auch ein Wort über Sinn und Recht der Unternehmerverbände hinzuzufügen.

J. B. Schuster S. J.

Staatsform und politische Willensbildung. Von Otto Barbariño. (423 S.) München 1949, Richard Pflaum Verlag.

Das Buch bietet eine vorzügliche, sozialphilosophisch, geistesgeschichtlich und politisch-geschichtlich unterbaute Einführung in staatsbürgerlich verantwortliches Denken. Nicht jede einzelne vom Verfasser geäußerte Meinung wird richtig sein. Aber alles in allem offenbart der Verfasser ein bemerkenswertes Maß von Besonnenheit und Klugheit, verbunden mit einem umfassenden Wissen.

Der Verfasser setzt sich ein für einen Föderalismus im Sinne „körperschaftlicher Freiheitsrechte“, die — gemäß dem Subsidiaritätsprinzip — in den Verfassungen mindestens so stark geschützt sein müßten wie die meist in ihnen plakatierten sogenannten Menschenrechte. Das ist eine schlüssige Folgerung der christlichen Soziallehre. Ein zweiter Gedanke, der sich durch das Buch hindurchzieht, ist das Spiel eines sauberen, auch in seiner Technik wohl durchdachten Zweiparteien-Systems in genauer Entsprechung von Einfluß und Verantwortung und demgemäß die Bedenklichkeit von Mittelparteien als „Zünglein an der Waage“. Was der Verfasser hierzu sagt, ist mindestens sehr ernster Prüfung wert.

Klug und maßvoll ist die Stellungnahme des Verfassers zum ständischen Gedanken. Den Versuch, mit Berufung auf die kirchliche Soziallehre („Berufsständische Ordnung“) ständische Gebilde durch Akt der Gesetzgebung aus dem Boden zu stampfen, weist er entschieden zurück. In die kapita-

listische Klassengesellschaft könne man keine ständische Ordnung hineinbauen; erst wenn es gelungen sein werde, die maßlose kapitalistische Dynamik zu überwinden und eine gewisse soziale Stabilität wieder herzustellen, werde sich herausstellen, welche ständischen Formen die neue Ordnung entwickeln werde. Komme es aber so weit, daß „die soziale Rangordnung . . . , neu gefestigt und von der Gesellschaft allgemein und aus freien Stücken anerkannt . . . , in der Form der repräsentativen Demokratie sich im Staate wieder zur Geltung bringe“, dann werde sich, so meint der Verfasser, eine „korporative, die ganze Gesellschaft erfassende ständische Organisation vielleicht sogar erübrigen (92). Soweit an korporative Gebilde politischen Charakters („Ständestaat“) gedacht ist und die Vereinbarkeit von politischer Demokratie und berufsständischer Gesellschaftsordnung behauptet werden soll, hat der Verfasser zweifellos recht. Sollte er allerdings (was nicht in seiner Blickrichtung liegt und ihm darum nicht zu unterschreiben ist), der Meinung sein, die Überwindung der kapitalistischen Klassengesellschaft lasse sich ohne leistungsgemeinschaftliche Gliederung der Gesellschaft erreichen, so könnte ihm darin nicht gefolgt werden.

Dankenswert ist, daß der Verfasser nicht nur die politische Willensbildung, sondern auch die Verwirklichung dieses Willens, anders ausgedrückt: neben dem Verfassungsrecht auch das Verwaltungsrecht in seine Darlegungen einbezieht und so immer wieder die Verbindung mit den Bedürfnissen der Praxis herstellt. Trotz der Schwierigkeit des behandelten Stoffes liest das Werk sich leicht und angenehm und belohnt den Leser mit reicher Belehrung und einer Fülle von Anregung. Werke wie dieses vermögen wirklich politisches Interesse zu wecken und zu nähren.

O. v. Nell-Breuning S.J.

Neue Wege der Demokratie. Von Charles E. Merriam. (105 S.) Stuttgart 1948, Kurt Haslsteiner. Geb. DM 3.60.

Ihr seid das Volk! Von Reginald B. Snapp. (79 S.) Ebd. Geb. DM 3.—.

Die beiden amerikanischen Schriften, die der Stuttgarter Verlag in offenbar guter Übersetzung vorlegt, unterscheiden sich voneinander sowohl hinsichtlich des Leserpublikums, an das sie sich wenden, wie hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Abfassung.

Merriam wendet sich in dem Augenblick, in dem die Vereinigten Staaten in den zweiten Weltkrieg eintreten, an seine amerikani-

schen Landsleute, Snapp spricht drei Jahre nach Beendigung dieses Krieges zu uns Deutschen. Trotz dieses Unterschieds — und mancher Verschiedenheit in vielen Einzelheiten ihrer Theorien — ist die grundsätzliche Lehre, die wir Deutsche aus diesen beiden Schriften ziehen können, ein und dieselbe: beide warnen nachdrücklich vor den Gefahren einer Erstarrung der demokratischen Formen und vor einem Festlaufen in den ausgefahrenen Geleisen der repräsentativen Demokratie. „In der Demokratie“, sagt Merriam, „steckt . . . eine revolutionäre Kraft . . . Eine freie Gesellschaft ist eine elastische Gesellschaft.“ Es ist notwendig, „die äußere Form unserer Demokratie entsprechend den Erfordernissen unserer Zeit von Grund auf zu erneuern; . . . die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben unserer Demokratie im Lichte der modernen Wissenschaft und Forschung neu zu formulieren.“ Merriam empfiehlt vor allem die Aufgaben der Volksvertretung neu zu gestalten: Sie hat sich „nicht so sehr um Einzelfragen als um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu kümmern“; der Nachdruck der Gesetzgebung hat „nicht mehr bei Einzelfragen, sondern bei einer groß angelegten Ausarbeitung allgemeiner und grundsätzlich wichtiger Direktiven“ zu liegen. Das Mittel hierzu wird der Volksvertretung durch die Bestimmung der staatlichen Finanzpolitik gegeben.

Snapp ist in seinen Forderungen weit radikaler als Merriam. Er umreißt die Grundgedanken einer neuen, demokratischen Verfassung. Im ersten Abschnitt dieser Verfassung rät er durch eine entsprechende Formulierung der Grundrechte des Einzelnen und der Gemeinschaft „die wirtschaftliche Stabilität und Sicherheit zu behandeln“; im zweiten will er bei Darstellung des staatlichen Führungsapparats „die Frage der sozialen Verantwortung“ behandeln wissen. „Wenn dieses soziale Ziel ganz klar definiert ist, so müßte das genügen, um den sozialen Organen der Regierung für Generationen Ziel und Richtung ihres Handelns vorzuschreiben. Wir sehen also den Sinn und Zweck einer Verfassung in der Gewährleistung wirtschaftlicher Stabilität und Sicherheit, in Volkserziehung und sozialer Verantwortung.“ Auch Snapp will die Aufgaben der Volksvertretung neu festgelegt wissen; die repräsentative Demokratie soll weitgehend durch die unmittelbare Demokratie ersetzt werden. So soll eine Volksabstimmung über das jährliche Regierungspro-